



Rat der
Europäischen Union

014016/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/03/18

Brüssel, den 8. März 2018
(OR. en)

6931/18

CORDROGUE 26
SAN 78
RELEX 202

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. März 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6441/18

Betr.: Förderung der Verwendung von Alternativen zu Zwangssanktionen für
drogenkonsumierende Straftäter
– Schlussfolgerungen des Rates (8. März 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der
Verwendung von Alternativen zu Zwangssanktionen für drogenkonsumierende Straftäter, die der
Rat auf seiner Tagung vom 8. März 2018 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates
zur Förderung der Verwendung von Alternativen zu Zwangssanktionen
für drogenkonsumierende Straftäter**

Der Rat der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union —

IN ANERKENNUNG dessen, dass der Konsum illegaler Drogen und die Drogensucht ein Problem für die öffentliche Gesundheit darstellen, das angemessener und wirksamer individueller medizinischer und sozialer Reaktionen bedarf, um die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit von Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften in ganz Europa zu verbessern;

UNTER BEKRÄFTIGUNG der Achtung der Würde des Menschen, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Solidarität, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowie der Grundfreiheiten jedes Einzelnen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Drogenpolitik der Europäischen Union;

UNTER HINWEIS darauf, dass die Europäische Union bestrebt ist, durch eine integrierte, ausgewogene und faktenbasierte Drogenpolitik zur Verringerung der Drogennachfrage und des Drogenangebots in der Europäischen Union beizutragen;

UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten nach den drei Suchtgiftkonventionen der Vereinten Nationen aufgefordert sind, innerhalb der nationalen Rechtsrahmen und unter Einhaltung des geltenden Völkerrechts gegebenenfalls als Alternative zu einer Verurteilung oder Bestrafung Therapie-, Bildungs-, Nachbetreuungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Maßnahmen der sozialen Wiedereingliederung für Drogenkonsumenten, die in den genannten Konventionen aufgeführten Straftaten begangen haben, anzubieten;

UNTER HINWEIS darauf, dass in den auf hoher Ebene abgegebenen Erklärungen und den Resolutionen der Vereinten Nationen eindeutig betont wird, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind; dies gilt auch für die Notwendigkeit, kostenwirksame und faktenbasierte alternative Ansätze zu ermitteln und zu entwickeln, in einschlägigen Fällen eine umfassende Durchführung solcher Maßnahmen im Wege der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, der Strafgerichtsbarkeit, den Gesundheits-, Sozial- und Bildungssystemen sowie Anbietern medizinischer und sozialer Dienstleistungen in Betracht zu ziehen und in Bezug auf die Durchführung der betreffenden Maßnahmen Daten zu erheben, Forschung zu betreiben und bewährte Praktiken zu identifizieren und sich darüber auszutauschen;

IN ANERKENNUNG dessen, dass Maßnahmen für drogenkonsumierende Straftäter als Alternative zu einer Verurteilung oder Bestrafung, einschließlich Inhaftierung, eine faktenbasierte und grundlegende Unterstützung für Personen sind, die aufgrund ihres Drogenkonsums oder ihrer Drogenabhängigkeit Hilfe benötigen;

IN BEKRÄFTIGUNG der in der nationalen Politik verankerten Grundsätze der Kontinuität der Betreuung während des gesamten Strafverfahrens und der Verhältnismäßigkeit, auch in Bezug auf Straftaten, die von drogenkonsumierenden Straftätern begangen werden;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Alternativen zur Inhaftierung von drogenkonsumierenden Straftätern dazu führen könnten, die Rückfallhäufigkeit zu verringern, die Finanz- und Verwaltungslasten sowie die sozialen Kosten zu senken und gleichzeitig die soziale Eingliederung zu fördern;

IN DER ERWÄGUNG, dass es notwendig ist, die Anstrengungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass im Rahmen der globalen Drogenpolitik alternative Maßnahmen unterstützt werden;

UNTER HINWEIS darauf, dass in dem Bericht der Kommission von 2016 über die "Study on alternatives to coercive sanctions as response to drug law offences and drug-related crimes"¹ die Schlussfolgerung enthalten ist, dass alle Mitgliedstaaten über mindestens eine alternative Maßnahme zur Verhängung von Zwangssanktionen – und manche auch über mehrere solcher Maßnahmen – verfügen und die verfügbaren Alternativen sich im Allgemeinen auf die Therapie beziehen. Ferner UNTER HINWEIS darauf, dass in der Studie die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden praktischen und administrativen Hindernisse für die Anwendung von Alternativen zu Zwangssanktionen hervorgehoben wurden und dass nur in begrenztem Umfang Daten vorliegen, die erforderlich sind, um alternative Maßnahmen zu bewerten und zu verbessern, insbesondere was den Anteil abgeschlossener Maßnahmen und die Bedürfnisse der Adressaten solcher Alternativen angeht;

UNTER BEZUGNAHME auf die Drogenstrategie der Europäischen Union (2013-2020)² und den Drogenaktionsplan der Europäischen Union (2017-2020)³, in denen die Mitgliedstaaten dazu ermutigt werden, soweit angezeigt und in Einklang mit ihren nationalen Rechtsrahmen Alternativen zu Zwangssanktionen für drogenkonsumierende Straftäter – beispielsweise Bildung, Bewährungsstrafe mit Therapie, Aussetzung der Ermittlungen oder der Strafverfolgung, Rehabilitation und Genesung sowie Nachbetreuung und soziale Wiedereingliederung – anzubieten und anzuwenden;

¹ Study on alternatives to coercive sanctions as response to drug law offences and drug-related crimes (Studie über Alternativen zu Zwangssanktionen als Reaktion auf Drogendelikte und Drogenstrafaten), Mai 2016, RAND Europe für die Europäische Kommission.

² ABl. C 402 vom 29.12.2012, S. 1-10.

³ ABl. C 215 vom 5.7.2017, S. 21-58.

UNTER HINWEIS darauf, dass Alternativen zu Zwangssanktionen bei verschiedenen Straftaten angewendet werden können – beispielsweise bei Straftaten aufgrund des Drogenkonsums –, dass in zahlreichen Mitgliedstaaten der Drogenkonsum und/oder der Drogenbesitz für den persönlichen Bedarf keine Straftat darstellen und dass Mitgliedstaaten solche Maßnahmen in allen einschlägigen Fällen, in denen drogenkonsumierende Straftäter beteiligt sind, nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats von Rechts wegen verhängen können;

UNTER HINWEIS darauf, dass die Annahme und die Durchführung alternativer Maßnahmen zu Zwangssanktionen aufgrund unterschiedlicher Rechtsrahmen und Bedürfnisse von den Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und ihrem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen angepasst werden sollten;

UNTER HINWEIS darauf, dass die Durchführung solcher Maßnahmen mit weiteren Studien auf EU-Ebene einhergehen sollte, damit zuverlässige und vergleichbare Daten zu ihrer Anwendung bereitgestellt werden können;

IN ANERKENNUNG dessen, dass sich der Begriff "Alternativen zu Zwangssanktionen" nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auch auf Alternativen beziehen könnte, die anstelle von oder zusätzlich zu traditionellen strafrechtlichen Maßnahmen für drogenkonsumierende Straftäter angewandt werden;

IN DER ERKENNTNIS, dass es in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, nationale Strafrechtspolitiken und strafrechtliche Vorschriften zur Definition von Drogenstraftaten und Sanktionen im Sinne des Artikels 83 AEUV zu entwickeln und zu verabschieden, und UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Union gemäß Artikel 168 AEUV die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen ergänzt —

DER RAT

1. BETONT, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Rechtsrahmen alternative Maßnahmen zu Zwangssanktionen für drogenkonsumierende Straftäter vorsehen und gegebenenfalls anwenden müssen, um Straftaten zu verhindern, Rückfälligkeit zu verringern und die Effizienz und Wirksamkeit des Strafjustizsystems zu verbessern, wobei gleichzeitig eine mögliche Verringerung der Gesundheitsschäden und eine Minimierung der sozialen Risiken angestrebt werden.
2. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, soweit angezeigt und im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften die Verfügbarkeit, die wirksame Durchführung, die Kontrolle und die Bewertung von Maßnahmen vorzusehen und weiter zu fördern, die als Alternative zu Zwangssanktionen für drogenkonsumierende Straftäter angeboten werden, wie beispielsweise Bildung, (Bewährungsstrafe mit) Therapie, Aussetzung der Ermittlungen oder der Strafverfolgung, Rehabilitation und Genesung sowie Nachbetreuung und soziale Wiedereingliederung.
3. WEIST DARAUF HIN, dass diese Maßnahmen auf verschiedenen Verfahrensstufen bei Straftaten von drogenkonsumierenden Straftätern angewandt werden können, einschließlich – soweit angezeigt und in Einklang mit dem nationalen Recht – einer Überstellung im Vorverfahren.
4. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, innerhalb der nationalen Politik vorhandene Daten über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu prüfen und sie mit den einschlägigen europäischen und nationalen Meldestellen und Kontrollsystmen zu teilen.
5. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, z. B. durch Schulungen das Bewusstsein über die Verfügbarkeit und den wirksamen Einsatz dieser Maßnahmen zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den politischen Entscheidungsträgern der Mitgliedstaaten, der Strafverfolgung, der Strafjustiz, den Angehörigen der Gesundheits-, der Sozial- und der Bildungsberufe sowie gegebenenfalls Personen, die drogenkonsumierenden Straftätern helfen, zu unterstützen.
6. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Organe, Agenturen und sonstigen Stellen der Europäischen Union AUF, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, indem bewährte Verfahren für den Einsatz von Alternativen zu Zwangssanktionen gefördert und diese, ebenso wie Fakten über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen, mit Drittländern geteilt werden.

7. ERSUCHT die EMCDDA, die Maßnahmen weiterhin zu überwachen und Informationen und bewährte Verfahren bezüglich der Durchführung und Weiterentwicklung dieser Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit und Kostenwirksamkeit auszutauschen, und ERSUCHT ferner die Kommission, diese Arbeiten zu unterstützen.

8. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission verpflichtet ist, eine Gesamtbewertung der Umsetzung der EU-Drogenstrategie (2013-2020) und des EU-Drogenaktionsplans (2017-2020) vorzunehmen, in der unter anderem die Erkenntnisse über Alternativen zu Zwangssanktionen zu berücksichtigen sind.
